

# AMTSBLATT

## der Verbandsgemeinde Weida-Land

7. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 16. Februar 2016

Nr. 4

**Inhalt**

**Seite**

<b>Impressum</b> .....	1
<b>Bekanntmachung des Wahlleiters</b> für die Gemeinden Barnstädt, Farnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf <u>Obhausen, Steigra und Stadt Schraplau</u>	
• <b>Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen</b> .....	2, 3
<b>Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt</b>	
• <b>Bekanntmachung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Tierhaltung“ der Gemeinde Farnstädt</b> .....	4
<b>Korrektur</b>	
• <b>Bekanntmachung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Biogasanlage“ der Gemeinde Farnstädt</b> .....	5
<b>Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ Eisleben</b>	
• <b>Hinweisbekanntmachung zur 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des AZV „Eisleben-Süßer See“</b> .....	6

### **Impressum:**

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: [www.vg-weida-land.de](http://www.vg-weida-land.de)

**Herausgeber:** Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

**Verantwortlich:** Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

**Satz/Druck:** VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

## Bekanntmachung des Wahlleiters

### **Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 13. März 2016**

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinden Barnstädt, Farnstädt, Nemsdorf – Göhrendorf, Obhausen, Steigra sowie der Stadt Schraplau liegen in der Zeit vom **22.02.2016** bis **26.02.2016** während der Dienststunden in den Einwohnermeldeämtern in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Hauptstraße 43, (nicht barrierefrei) und in 06279 Schraplau, Marktstraße 25, (barrierefrei) zur jedermanns Einsicht aus. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am **26.02.2016** bis **12.00** Uhr, bei der Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer 2 einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **21.02.2016** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 40 - Querfurt durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 7 der Landeswahlordnung (LWO) (bis zum **21.02.2016** oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO (bis zum **26.02.2016**) versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 7 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
    - c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **11.03.2016**, 18 Uhr, im Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde, Marktstraße 25, 06279 Schraplau mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 08.02.2016

gez. Dubb  
Wahlleiter

## **Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt**

### **Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt**

#### **Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Tierhaltung“ der Gemeinde Farnstädt**

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 03.11.2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Tierhaltung“ der Gemeinde Farnstädt als Satzung beschlossen und die Begründung mit dem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB gebilligt (Beschluss-Nr. 2015-08/054). Mit Bescheid vom 28.01.2016 hat das Landratsamt Landkreis Saalekreis die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Tierhaltung“ der Gemeinde Farnstädt ohne Auflagen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Sondergebiet „Tierhaltung“ in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Tierhaltung“ mit seiner Begründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Nebengebäude, Zimmer 2 zu den üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- (1) eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Farnstädt, 15.02.2016

Mylich

Bürgermeister der Gemeinde Farnstädt

Siegel

## Korrektur

Im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 26 vom 17.11.2015 (6. Jahrgang) wurde die Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Biogasanlage“ der Gemeinde Farnstädt veröffentlicht.

In der Bekanntmachung hat der Fehlerteufel zugeschlagen.

Nachfolgend die korrigierte

Bekanntmachung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Biogasanlage“ der Gemeinde Farnstädt

## **Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt**

### **Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Biogasanlage“ der Gemeinde Farnstädt**

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Biogasanlage“ der Gemeinde Farnstädt als Satzung beschlossen und die Begründung mit dem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB gebilligt (Beschluss-Nr. 2014-02/020). Mit Bescheid vom 16.10.2015 hat das Landratsamt Landkreis Saalekreis die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Biogasanlage“ der Gemeinde Farnstädt ohne Auflagen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Sondergebiet „Biogasanlage“ in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Biogasanlage“ mit seiner Begründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Nebengebäude, Zimmer 2 zu den üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- (1) eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Farnstädt, 16.11.2015

Mylich  
Bürgermeister der Gemeinde Farnstädt

Siegel

## **Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Eisleben – Süßer See Lutherstadt Eisleben**

### **Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ Landwehr 9, 06295 Lutherstadt Eisleben**

Am 21.12.2015 wurde durch die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“

die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des AZV „Eisleben-Süßer See“ (Erste Änderungssatzung)

beschlossen.

Die o. g. Satzung wurde im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben am Samstag, den 30. Januar 2016, Jahrgang 26, Nummer 1, veröffentlicht.

Einsichtnahme ist auch über die Homepage der Lutherstadt Eisleben unter der Adresse [www.eisleben.eu](http://www.eisleben.eu) möglich.

gez. Gimpel  
Verbandsgeschäftsführer

gez. Gimpel  
Verbandsgeschäftsführer